

# WIRKUNG UND WIRKSAMKEIT IM SGB IX

17. Oktober 2023 09.15 – 09.35 Uhr

*Tristan Fischer (Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG)*

*Natalia Moussavi (Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG)*

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

- BTHG → Einführung der Begriffe **Wirkung** und **Wirksamkeit** in das SGB IX (unbest. Rechtsbegriffe!).
- Die Landesrahmenverträge grenzen die Begriffe zumeist voneinander ab und beinhalten Vereinbarungen zur Wirtschaftlichkeit der Leistungen einschließlich der der der Wirksamkeit und Qualifikation des Personals.
- **Wirkung** wird in **Kapitel 7 SGB IX** im Gesamtplanverfahren zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigtem verortet.
- Der Begriff der **Wirksamkeit** findet sich im **8. Kapitel SGB IX** zum Vertragsrecht zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern.

Abb. 1 Neuausgestaltung des Leistungsverhältnisses im Leistungsdreieck



QUELLE: BAGÜS (2021)

- Die Bedarfsermittlung und das Gesamtplanverfahren ermöglichen die Steuerung, Überprüfung und Dokumentation des Teilhabeprozesses (§ 121 SGB IX).
- Zielformulierungen (im Gesamtplan in § 121 i.V.m. § 19 SGB IX festgeschrieben), sind bei der Wirkungskontrolle von Bedeutung.
- Die Wirkungskontrolle nach § 121 Abs. 4 ) lässt Raum für Flexibilität und Anpassung der Bedarfe.

- **Wirkung** ist im Rahmen der Sozialen Arbeit schwer nachweisbar und kann hier daher nur als Annäherung an das **Teilhabeziel** verstanden werden.
- **Kontextuelle Faktoren** können durch den Einfluss anderer Menschen, besonderer Ereignisse und Veränderungen im Lebensumfeld die **Wirkung von Leistungen** maßgeblich **beeinflussen**.
  - Eine **Leistung** kann daher zwar **strukturell wirksam** sein, auf **individueller** Ebene aber dennoch **unwirksam** sein.
  - **Wirkannahmen**, die im Vorfeld individuell festgemacht werden, können daher in der folgenden **Wirkungskontrolle** richtungsweisend sein.
- Insgesamt bilden die **ICF-basierte Bedarfsermittlung** sowie eine **genaue Zielformulierung** das Fundament der Wirkannahmen und der darauffolgenden **Wirkungskontrolle**.

- Wirksamkeit = durch eine Intervention (Leistung) tritt eine Wirkung ein
  - somit ein Kausalzusammenhang zwischen einer Leistung und einer Veränderung
- die Qualität des Leistungserbringers muss in den **drei Dimensionen** (Struktur, Prozess- und Ergebnisqualität) ausreichend hoch und die Aktivität zielgerichtet sein, um die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Wirksamkeit bezieht sich insoweit darauf, dass die Leistungen in ihrer Umsetzung **im Allgemeinen geeignet sind**, die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.
- In die Prüfung der Wirksamkeit fließt entsprechend die **aggregierte Zielerreichung** (im Einzelfall anhand der Wirkungskontrolle dokumentiert) des Leistungserbringers ein
- Auftrag, auf der Grundlage aggregierter Daten der Wirkungskontrolle und durch Herstellung der dafür erforderlichen Voraussetzungen die **Wirksamkeit von Leistungen zu ermitteln und zu belegen**

- Begriff der **Wirksamkeit** findet sich insbesondere in den Regelungen des neuen Vertragsrechts in den §§ 123–134 SGB IX wieder
- In Leistungsvereinbarungen sind gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Inhalt, Umfang und Qualität **einschließlich der Wirksamkeit** der Leistungen der Eingliederungshilfe festzulegen.
- In Landesrahmenverträgen sind nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX die notwendigen Kriterien zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität **einschließlich der Wirksamkeit** der Leistungen zu regeln.
- In der Gesetzesbegründung zum BTHG wird darauf hingewiesen, dass die Qualität der Leistungen **auch die Wirksamkeit** umfassen soll.

- § 128 SGB IX gibt vor, dass die „Qualität einschließlich der **Wirksamkeit** der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers“ zu prüfen ist.
  - Wirksamkeit somit teil der Prüfung - Erweiterung des Fokus von Strukturen und Prozessen hin zu Zielen
  - **keine allgemeingültigen Kriterien** für den Nachweis der Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe
    - Leistungsträger und die Leistungserbringer müssen sich damit im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung über die Qualität einschließlich der Wirksamkeit von Leistungen im Vorfeld (prospektiv) der Leistungserbringung verständigen
  - Der Träger der Eingliederungshilfe kann durch bestimmte Dokumentationssysteme oder Unterlagen einen **prüfbaren Nachweis der Wirksamkeit** vom Leistungserbringer anfordern.
  - Die Wirksamkeit sollte daher **Einfluss finden in die Berichterstattung** der Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe (bspw. in Jahresberichten).